



Stand: 14.07.2021

FAQs Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Kulturpädagogik:

Welche Regeln sind vor Beginn der Freizeit zu beachten?

Die Kontaktdaten aller Teilnehmer sowie Betreuerinnen und Betreuer sind zu dokumentieren und für den Zeitraum von einem Monat nach Ende der Freizeit aufzubewahren.

Wie groß dürfen Gruppen sein?

Die Höchstgröße beträgt in Innenräumen 75 Personen (inklusive Betreuungspersonal) und im Außenbereich 100 Personen (inklusive Betreuungspersonal).

Bei einer Inzidenz, die mehr als drei Tage stabil über 50 liegt, verringert sich die Höchstgrenze auf 50 (inklusive Betreuungspersonal) in Innenräumen und 75 Personen (inklusive Betreuungspersonal) im Außenbereich.

Bei einer Inzidenz, die mehr als drei Tage stabil über 100 liegt, verringert sich die Höchstgrenze auf 25 (inklusive Betreuungspersonal) in Innenräumen und 50 Personen (inklusive Betreuungspersonal) im Außenbereich.

Geimpfte und Genesene zählen jeweils nicht mit.

Wird bei Gesamtmaßnahmen die zulässige Höchstgröße überschritten, können mehrere räumlich und organisatorisch getrennte Gruppen gebildet werden, zwischen denen der Kontakt möglichst zu vermeiden ist. Für die Zahl der Teilnehmenden gilt zusätzlich zur Höchstgröße, dass in Innenräumen eine Person pro 5 qm zulässig ist.

Wie soll man in einer Freizeit mit dem Mindestabstand umgehen?

Grundsätzlich gelten das Abstandsgebot und im Innenbereich die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Bei Maßnahmen, die in festen Gruppen mit bis zu 75 Personen inklusive des Betreuungspersonals stattfinden, kann unter Beachtung des Hygienekonzeptes von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot abgesehen werden.

Müssen aktuelle Schnell- und Selbsttests erfolgen?

Bei mehrtägigen Freizeiten/Maßnahmen mit und ohne Übernachtung muss vor Beginn der Nachweis eines negativen Corona-Tests vorgelegt, sowie an jedem 2. Tag ein Corona-Test für alle teilnehmenden Personen sowie Betreuerinnen und Betreuer vorgenommen oder eine Bestätigung hierüber vorgelegt werden. Kinder unter 15 Jahren sowie vollständig geimpfte oder genesene Personen sind von der Testpflicht ausgenommen. Bei Freizeiten/Maßnahmen mit Übernachtung, die länger als fünf Tage dauern, ist nach der Testung am fünften Tag nur noch eine Testung am Ende der Maßnahme nötig. Weist eine Person erklärungslos typische Symptome der Covid-19-Erkrankung auf, ist die Testung wieder aufzunehmen. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren und bis 14 Tage nach dem Ende der Freizeit aufzuheben.

Was ist hinsichtlich einer Übernachtung in einem Raum/Zelt zu beachten?

Bei einer Nutzung von Mehrbettzimmern oder Zelten soll eine Dauerfensterlüftung erfolgen.

Darf gemeinsam gekocht werden?

Ja. Selbstversorgung bei Ferienfreizeitmaßnahmen ist nach Maßgabe der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Wie muss das Geschirr gereinigt werden?

Es sollte möglichst eine maschinelle Reinigung des Geschirrs bei mindestens 60 Grad erfolgen. Muss verpflichtend am Tisch gegessen werden, oder ist auch die Pizza „auf der Hand“ erlaubt? Innerhalb der eigenen Gruppe ist auch ein Essen „aus der Hand“ möglich, ohne dass ein fester Platz am Tisch eingenommen wird. Auch Buffets sind erlaubt.

Wie sieht es mit Abstand beim Essen aus?

Innerhalb der eigenen Gruppe gelten keine Abstandsregeln. Zu anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Dürfen Sanitäreinrichtungen wie Duschen etc. gemeinsam genutzt werden?

Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die max. Personenzahl in Sanitärbereichen bemisst sich an den Möglichkeiten zur Wahrung der Mindestabstände.

Welche Regeln gelten beim Transport in Autos oder Bussen?

Der Transport im Rahmen eines Angebotes ist möglich; hierbei gilt die Maskenpflicht.

Kann gemeinsam gesungen werden?

Gemeinsames Singen sollte nach Möglichkeit nur im Freien stattfinden. In Räumen ist auf eine gute Lüftung und die Testpflicht zu achten. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

Wie sieht es mit sportlichen Aktivitäten aus?

Bei Sport- und Bewegungsangeboten im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit u.ä. gelten die Regeln des Sports.

D.h. in Gruppen von maximal 50 Personen ist Sport ohne Abstand möglich, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird.

Geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

Zu anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.

Ist Schwimmen erlaubt?

Ja. Beim Nutzen eines Pools in der Ferienanlage, beim Besuch eines öffentlichen Schwimmbades oder beim Schwimmen in einem Badensee gilt in der eigenen Gruppe bis zur Höchstgröße kein Abstandsgebot. Zu anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

Auf die ausführlichen Hygienekonzepte des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> wird ausdrücklich verwiesen.